

INTERNATIONALER DOBERMANN-CLUB



STATUTEN

Stand : 2024

Präambel :

Der Internationale Dobermann Club wurde 1978 in München/Deutschland gegründet. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen und Clubs für Dobermann Hunde, zum Zwecke der Angleichung ihrer Bestimmungen auf allen, die Zucht, Ausbildung und Haltung dieser Rasse betreffenden Gebieten. Auch Veranstaltungs- und Organisationsfragen sollen einheitlich praktiziert werden. Ferner steht der Austausch von Erfahrungen im Vordergrund.

Die Mitgliedsländer verpflichten sich, den vom Ursprungsland der Rasse Dobermann, bei der FCI unterlegten Standard Nr. 143 anzuerkennen, ihn vollinhaltlich zu übernehmen und nach dessen und den FCI-Regeln zu handeln.

Art. 1

Name: Internationaler Dobermann Club / IDC
Unter der Bezeichnung - Internationaler Dobermann-Club (IDC) - besteht ein freiwilliger Zusammenschluss von nationalen Dobermann-Clubs, die als Mitgliedsländer ihren Beitrag leisten.

Sitz: Der Sitz des Internationalen Dobermann Klubs (IDC) ist der Wohnort, des jeweiligen IDC-Präsidenten.

Art. 2

Zweck Zweck dieser Vereinigung ist es, international einheitliche Regeln und Durchführungsbestimmungen für die Dobermannzucht und -Ausbildung zu erzielen. Es soll nach gleichen Kriterien gezüchtet, ausgebildet, verfahren und kontrolliert werden, um einen international gesunden und leistungsfähigen Dobermann zu erhalten und zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es auch, entsprechende Reglements und Ordnungen zu erstellen, diese anzuwenden und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Der IDC hat beratende und repräsentative Aufgaben.

Die Delegierten (Präsidenten oder deren bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedsländer) versammeln sich einmal jährlich zum IDC-Kongress, um eine einheitliche Umsetzung des Dobermann-Standards, der bei der FCI hinterlegt ist, zu gewährleisten und international anstehende Probleme zu diskutieren. Diese Versammlung wird als „Delegiertenversammlung“ durchgeführt.

Der IDC stellt zwei Veranstaltungen jährlich zur Vergabe.

1. Jährlich eine IDC-Weltausstellung als Schau. Nur dort wird der Titel „IDC-Sieger“ verliehen.
2. Jährlich eine IDC-Weltmeisterschaft für den Leistungssektor. Nur hierfür wird der Titel „IDC-Weltmeister“ vergeben.

Die Vergabe der Veranstaltungen erfolgt durch den IDC-Kongress (Delegiertenversammlung) und dem Präsidium. Es muss eine schriftliche Bewerbung als Antrag - mindestens zwei Jahre vor Durchführung der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden.

Die Vergabe erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie dem Präsidium während der Delegiertenversammlung. Ausstellung und Leistungsprüfung werden unter der Verantwortung des organisierenden, nationalen Clubs durchgeführt.

INTERNATIONALER DOBERMANN-CLUB



STATUTEN

Stand : 2024

Art. 3

Struktur: Präsident:

Der Präsident des IDC wird durch das rassestandardführende Mutterland der Rasse - den Deutschen Dobermann-Verein e.V. von dem Präsidium - bestimmt. Der IDC-Präsident muss deutscher Staatsbürger sein und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Dies ist mit der Kandidatur nachzuweisen.

Präsidium

Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch das IDC-Präsidium berufen. Das Präsidium umfasst neben dem IDC-Präsident, folgende personellen Vertreter und Ämter:

- IDC-Vizepräsident
- IDC-Sekretär
- Kassierer
- Zuchtwart (*Muss aus dem Mutterland der Rasse kommen und Spezial-Zuchtrichter sein*)
- Obmann für Ausbildung- und Leistung (*Muss aus dem Mutterland der Rasse kommen und Leistungsrichter sein.*)

Die Aufgaben vom IDC-Sekretär und Kassierer können in der gleichen Hand liegen. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Tätigkeitsbereiche werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

2.Präsident:

Er vertritt bei Ausfall des 1. Präsidenten, diesen, in allen der IDC betreffenden Angelegenheiten.

Der Vertretungsfall kann Krankheits- oder Termin bedingt sein oder durch ein anderes, nicht vorhersehbares Ereignis eintreten. Die Vertretung kann von Fall zu Fall durch den 1.Präsidenten delegiert werden. Der Umfang der Vertretung ist variabel. Es kann sich je nach Anlass und Ursache sowohl um eine Gesamtvertretung handeln, als auch um eine Vertretung zu einem besonderen Anlass bzw.einer besonderen Veranstaltung.

Art. 4

Mitglieder:

Als Mitglied kann jeder nationale Dobermann-Club beitreten, der einem nationalen Rassehundezuchtverband (Kennel Club) angegliedert ist, der wiederum Mitglied der Fédération Cynologique International / FCI ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich - durch ein vorgegebenes Mitgliedsformular - an den Sekretär zu beantragen. Dieses Formular ist an die Verwaltungsstelle/Sekretariat des IDC zur Datenerfassung weiter zu leiten. Jedes Mitgliedsland wird von seinem Präsidenten/Vorsitzenden vertreten, der gleichzeitig Delegierter des nationalen Dobermann-Clubs ist. Jedes Mitgliedsland hat 2 (zwei) Stimmen, Ausnahme: 2 Mitgliedsländer gleicher Nation. Es können auch zwei Clubs gleicher Nation Mitglied sein, wenn die vorangegangenen Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Statuten erfüllt sind. In diesem Fall wird das Stimmrecht geteilt (pro Mitglied = 1 Stimme) Die Mitgliedschaft für gleiche Länder wird auf maximal zwei beschränkt. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen und nicht an eine Person gebunden.

Es besteht die Möglichkeit auf Antrag einen ehemaligen ausgeschiedenen IDC-Präsidenten - Präsidiumsmitglied (z. B. aus Altersgründen) zum sogenannten „Ehrenpräsident“ „ Ehrenmitglied“ zu ernennen. Der Ehrenpräsident - Ehrenmitglied

INTERNATIONALER DOBERMANN-CLUB



STATUTEN

Stand : 2024

hat keine Funktion im IDC- Präsidium. Ihm wird aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit in dieser Position nach dem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für seine besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenpräsident - Ehrenmitglied verliehen. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung, die bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres, mit eingeschriebenem Brief an den IDC-Sekretär zu senden ist. Ferner kann eine Mitgliedschaft durch den IDC beendet werden, wenn ein Mitgliedsland bzw. dessen Delegierter zum Schaden des IDC agiert, bzw. gegen diese Statuten verstößt.

Art. 5

Delegierte & Versammlung

Delegierte sind die jeweiligen 1.Präsidenten/1.Vorsitzende oder 2.Präsidenten /2.Vorsitzende oder ein Vertreter der Vorstandschaft des jeweiligen Mitgliedslandes. Es findet einmal jährlich - anlässlich des IDC-Kongresses - eine Delegierten-versammlung statt, auf dem sich die Delegierten treffen und beraten. Dieser Kongress wird unter Verantwortung des IDC-Präsidium, durch das Mitgliedsland organisiert, das auch die jeweilige Weltausstellung (IDC-TAGE) ausrichtet. Die Delegiertenversammlung und das IDC-Präsidium bestimmen u. a. den nächsten Tagungsort des Kongresses und der Veranstaltungen, aufgrund der vorliegenden Bewerbungen. Teilnahmeberechtigt ist das jeweilige Mitgliedsland, sofern der Mitgliedsbeitrag pünktlich beglichen und alle Pflichten bzw. Regularien befolgt wurden. Pro Mitgliedsland kann neben dem Delegierten, eine weitere Begleitperson (Maximal 1 Person) sowie maximal 1 Dolmetscher zur Teilnahme angemeldet werden. Die Teilnehmer (maximal 3 Personen) sind dem Sekretär namentlich, schriftlich - mindestens vier Wochen vor Kongressbeginn unter Verwendung des Anmeldeformulars - mitzuteilen. Das Formular wird mit der Tagesordnung an jedes Mitgliedsland versandt, bzw. steht auf der Internetseite des IDC zum „Download“ zur Verfügung. Der Sekretär leitet die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an das Organisationsland weiter. Die Teilnahmegebühren zum Kongress müssen - an das mit der Organisation beauftragte Land im Voraus, pünktlich beglichen sein, um eine Teilnahmeberechtigung zu erhalten. Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten werden mit der Ausschreibung veröffentlicht.

Art. 6

Finanzen

Um die Kosten zu decken und die Veranstaltungen des IDC zu finanzieren, leistet jedes Mitgliedsland einen Jahresbeitrag in Höhe der nachzuweisenden nationalen Mitglieder. Der Beitrag wird festgelegt auf einen:

1. Grundbeitrag in Höhe von € 150,00
 2. zuzüglich € 1,00 pro gemeldetes Mitglied für das jeweilige Mitgliedsland.
- Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März des laufenden Jahres in der Währung EURO auf das bekannte Konto des Schatzmeisters zu begleichen. Rechnungsstellung erfolgt durch den Schatzmeister.

INTERNATIONALER DOBERMANN-CLUB



STATUTEN

Stand : 2024

Sollten weniger Mitglieder für die Beitragszahlung gemeldet werden, als tatsächlich vorhanden, hat dies einen Ausschluss des betreffenden Mitgliedslandes zu Folge. Eine pauschale Nachzahlung in Höhe von € 500,00 pro Jahr, der bisher bestandenen Mitgliedschaft, ist als Sanktion der Falschmeldung an den IDC zu begleichen.

Art. 7

Veranstaltungen:

Die Veranstaltungsarten ergeben sich aus Art. 2 dieser Statuten. Die Delegiertenversammlung und das IDC- Präsidium bestimmen die Austragungsorte für die IDC-Tage (Kongress, Ausstellung) sowie für die Leistungsveranstaltung (Weltmeisterschaft). Diese zwei Veranstaltungen (Kongress, Ausstellung) Leistungsveranstaltung (Weltmeisterschaft) werden in der Regel an ein Mitgliedsland, für das laufende Kalenderjahr vergeben. Für die Organisation der Veranstaltungen liegen jeweilige Veranstaltungsordnungen zu Grunde. Die Verantwortung zur Erstellung, Modifizierung und die Einhaltung der Ordnungen liegen für die Ausstellungen > beim IDC-Sekretär, bei den Leistungsveranstaltungen beim Obmann für Ausbildung und Leistung des IDC. Änderungen sind immer mit dem Präsidenten abzustimmen und für die Veröffentlichungen (Internet etc.) umgehend an den IDC-Sekretär zu senden. Die Ordnungen dürfen nicht - auch nicht in Einzelteilen - den übergeordneten Reglements entgegenstehen.

Art. 8

Schlussbestimmung:

Die Delegierten und das IDC-Präsidium sind für die gefassten Beschlüsse verantwortlich. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst bzw. umgesetzt werden, die im Gegensatz geltender und vorliegender Bestimmungen bzw. Statuten und Ordnungen stehen.

Diese Statuten wurden 2024 überarbeitet.

IDC Präsidium